

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungsaufträge

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung, technische Serviceleistungen und Schulung.
- 1.2 Wer der Auftraggeberin ein Angebot einreicht (Beauftragte), akzeptiert damit vorliegende AVB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertragsdeckblatt vereinbaren.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Auftraggeberin bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2 Die Beauftragte weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

### 3 Ausführung

- 3.1 Die Beauftragte verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten.
- 3.3 Die Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die Beauftragte zur Vertretung der Auftraggeberin nicht ermächtigt.

### 4 Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Die Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen sowie die benötigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.2 Die Beauftragte tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin aus. Die Auftraggeberin darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

### 5 Bezug Dritter

- 5.1 Die Beauftragte darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferunternehmen, Subunternehmen, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die

beigezogenen Dritten verantwortlich.

- 5.2 Die Beauftragte überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 6 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht), 15 (Geheimhaltung) und 16 (Datenschutz und Datensicherheit).

### 6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Baufrachte die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ein.
- 6.3 Entsendet die Beauftragte Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 6.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein.
- 6.5 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Beauftragte die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 4 zur IVöB 2019.
- 6.6 Verletzt die Beauftragte oder eine ihrer Subunternehmen Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Beauftragte nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

### 7 Vergütung

- 7.1 Die Beauftragte erbringt die Leistungen:
  - a. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
  - b. zu Festpreisen.
- 7.2 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall und für öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

7.3 Die Beauftragte stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

## 8 Arbeitszeitrapportierung / Reisezeit

8.1 Bei Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand wird die Arbeitszeit mittels monatlicher Arbeitszeitrapportierung festgehalten und durch das zuständige Personal der Auftraggeberin kontrolliert. Die Arbeitsrapporte gelten als genehmigt, wenn seitens der Auftraggeberin innerhalb von 10 Arbeitstagen keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.

8.2 Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

## 9 Kommunikation

9.1 Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation erfolgt in schriftlicher Form an die im Vertragsdeckblatt bezeichneten Ansprechperson/en.

9.2 Ändern eine Ansprechperson oder deren Kontaktdaten, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die anderen Ansprechpersonen.

## 10 Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligungen

10.1 Die Beauftragte nimmt als selbständige Unternehmerin die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Die Auftraggeberin schuldet für die Beauftragte und für deren Mitarbeitenden keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

10.2 Mit Unterzeichnung des Vertragsdeckblattes verpflichtet sich die Beauftragte, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages notwendig sind, vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen. Die Beauftragte legt auf Verlangen der Auftraggeberin Kopien der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor.

## 11 Verzug

11.1 Hält die Beauftragte fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

11.2 Kommt die Beauftragte in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung.

11.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Beauftragte nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## 12 Haftung

12.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

12.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferunternehmen, Subunternehmen, Substituten) wie für ihr eigenes.

## 13 Rügefrist und Verjährung

13.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.

13.2 Mängel sind innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen.

## 14 Schutzrechte

14.1 Die Beauftragte überträgt der Auftraggeberin alle Schutzrechte (Immaterialgüter und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

14.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Beauftragten. Sie erteilt der Auftraggeberin ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

14.3 Die Beauftragte gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen.

## 15 Geheimhaltung

15.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glaube ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

15.2 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf die Beauftragte mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.

15.3 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 15, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 16 Datenschutz und Datensicherheit

16.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

16.2 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberin umgehend über eine Verletzung der Datensicherheit.

#### **17 Widerruf und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden der Beauftragten vergütet. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

#### **18 Abtretung und Verpfändung**

Die Beauftragte darf Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

#### **19 Inkrafttreten des Vertrages und Vertragsänderungen**

19.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertragsdeckblattes durch die Parteien in Kraft.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

19.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

#### **20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

20.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Auftraggeberin.